

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00/144-1.Erg
Datum: 24.09.2002

2002/285
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.10.2002	

Betreff

Bauleitplanung
Bebauungsplan der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 144
Planbereich: Heimstraße
hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach § 2 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches, den Bebauungsplan Nr. 144 für den Planbereich „Heimstraße“ zu ändern und den Entwurf der Änderung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss III der Stadt Castrop-Rauxel hat am 15.02.1995 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 144 „Heimstraße“ aufzustellen. Zu diesem Zeitpunkt richtete sich die Verpflichtung, Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen, nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 8a BNatSchG). Das Erfordernis, die Kompensationsflächen oder -maßnahmen den Eingriffsgrundstücken mittels einer Festsetzung im Bebauungsplan zuzuordnen, bestand damals nur für den „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches ging das Gebot, umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, mit Wirkung zum 01.01.1998 auf den § 1a des Baugesetzbuches über. Nach § 233 BauGB war es nicht erforderlich, laufende Verfahren auf die neuen Rechtsnormen umzustellen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Ersatzleistungen und die Formulierung der Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan dienen als Grundlage für die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen. Diese regeln sich wiederum nach der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen“, die zwar in Castrop-Rauxel seit dem 01.07.1997 besteht, aber zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes (07.10.1998) noch nicht auf die neuen Rechtsnormen (s.o.) umgestellt worden war. Diese Umstellung erfolgte erst mit Wirkung zum 30.10.1998.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 hat die Aufgabe, durch Einfügen der bisher fehlenden Zuordnungsfestsetzung das Verhältnis zur geänderten Kostenerstattungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel zu harmonisieren und damit die Grundlage für die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß § 135a BauGB zu schaffen.